

gang der Bahn in das Eigenthum des Staates möglichst beschleunigt werde, von diesem Zeitpunkt an aber die Verzinsung der den Actionairen zu gewährenden vierprocentigen Anleihscheine beginne, d) daß aus den vom Staatsfiscus mit zu übernehmenden Passiven die auf den Termin Ende März 1848, so wie von da weiter ab sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionairs ausgeschieden werden." Geben Sie diesem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung? — Gegen 16 Stimmen angenommen.

Präsident Cuno: Es erledigt sich dadurch der Wapler'sche Antrag. Der Vorschlag des Ausschusses unter II. geht dahin: „II. Die Kammer wolle die Staatsregierung ermächtigen, auf Grund der unter I. angegebenen Bedingungen die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staatsfiscus zu übernehmen, so wie die zu möglichst beschleunigter Beendigung des Bahnbauens und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn erforderlichen Maaßregeln einzuleiten und auszuführen." Wollen Sie diese Ermächtigung aussprechen? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Es wird ferner unter III. angerathen: „Die Kammer wolle die Uebernahme der bereits fundirten Gesellschaftsschuld von zwei Millionen Thaler auf den Staat genehmigen." Thun Sie dies? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Und IV. die noch erforderlichen 1,917,611 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. bewilligen. Bewilligen Sie die bezeichnete Summe? — Gegen 5 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Nunmehr werde ich unvergessen sein, zum Schluß des Berichts auf den vorhin eingebrachten Vorschlag der Regierung zurück zu kommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, im Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abg. D. Hülfse:

Bei Uebernahme der sächsisch-bayerischen Bahn auf den Staat wurden, gestützt auf die bei Privatbahnen gemachten Erfahrungen, noch folgende Anträge gestellt:

(Landtagsacten 1847. I. Abth. Seite 74.)

- 1) daß die Bau- und Betriebsverwaltung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn einem Directorium übergeben werde, in welchem sich Personen befinden, welche in festem Gehalte stehen und ihre ganze Thätigkeit diesem Berufe widmen, sowie daß bei Zusammensetzung und Wahl des Directoriums auf die erforderliche Geschäftserfahrung für die einschlagenden technischen und kaufmännischen Fragen Rücksicht genommen werde;
- 2) daß dieses Directorium unmittelbar unter dem betreffenden Ministerium stehen und mit den erforder-

lichen Befugnissen zu Verwaltung und Beschleunigung der Geschäfte versehen sein müsse;

- 3) daß die bei dieser Staatseisenbahn Angestellten in der Regel durch diese Anstellung nicht die Staatsdienereigenschaft im Sinne des Staatsdienergesetzes erhalten;
- 4) daß für die Gehalte für die Directoren, die Oberingenieure und die übrigen Beamten ein Normalstat entworfen werde, welcher den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden soll;
- 5) daß gleichzeitig mit diesem Stat auch die Eisenbahntarife den Ständen zur Abgabe ihrer Erklärung darüber vorgelegt werden.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß auch in dem vorliegenden Falle die Wiederholung dieser Anträge für die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn ganz zweckentsprechend sein werde, und rathet der Kammer an:

- V. sie wolle sich für Wiederholung der eben angegebenen Anträge mit Bezug auf die vorliegende Bahn erklären.

Regierungscommissar v. Ehrenstein: Wenn die Regierung bisher keine Veranlassung gehabt hat, sich in die Debatte zu mischen, so erlaube ich mir doch, in Bezug auf diese letztern Anträge Einiges zu bemerken. Der Ausschuss hat sich veranlaßt gefunden, auf die Anträge zurückzukommen, welche von Seiten der Kammer früher gestellt worden sind, und namentlich auf den Antrag unter I, daß die Bau- und Betriebsverwaltung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn einem Directorium übergeben werde, in welchem sich Personen befinden, welche in festem Gehalte stehen. Es ist auf diesen Antrag damals von der Regierung geäußert worden, daß sie voraussetze, es liege nicht in der Absicht der Kammer, der Befugniß der Regierung vorzugreifen, da man weitere Erfahrungen abwarten müsse, daß es jedoch in der Absicht der Regierung liege, im Sinne des Antrags zu verfahren. Eine gleiche Voraussetzung wird auch jetzt auszusprechen sein, da die Regierung Gelegenheit gehabt hat, sich von der Richtigkeit zu überzeugen. Sie ist zu der Ansicht gelangt, daß die laufenden Verwaltungsgeschäfte bei der sächsisch-bayerischen Eisenbahn nur von einem Director verwaltet werden können, daß es aber richtiger sein würde, noch andere mit dem größern Verkehr vertraute Personen nur zeitweise für die Berathung allgemeinerer Gegenstände zuzuziehen. Insofern dies nun auch bei der vorliegenden Bahn zweckmäßig erscheinen könnte, erlaube ich mir dies im Voraus auszusprechen, da eine derartige Organisation sich mit dem Wortlaute nicht vollständig vereinigen würde, wo vorausgesetzt wurde, daß mehrere Personen bleibend angestellt werden sollen.

Präsident Cuno: Begehrt Jemand das Wort? Der Ausschuss ist der Ansicht, daß auch in dem vorliegenden Falle eine Wiederholung der früher, bei Gelegenheit der Uebernahme der sächsisch-bayerischen Bahn auf den Staat gestellten Anträge 1—5. Seite 235. zweckentsprechend sein werde, und rathet uns an, uns für Wiederholung der bezeichneten Anträge mit